
Protokollauszug Gemeinderat

Geschäft **Aktivierungsgrenze und Wesentlichkeitsgrenze.
Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen.**

Datum 22. Mai 2018

Nummer GR 2018-076 - F3.C

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

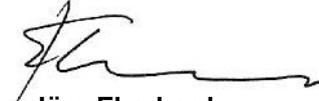
Die Abteilung Finanzen ist der Meinung, dass die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens auf dem höchstmöglichen Betrag von CHF 50'000.00 festgelegt sein sollte.

Alles, was darunter liegt, macht für die Investitionsrechnung keinen grossen Sinn, da die Abschreibungsdauer über mehrere Jahre dauert. Des Weiteren wird bei einer tieferen Grenze der Mehraufwand für alle Abteilungen grösser, da man sich bei vielen Budgetpositionen überlegen und entscheiden muss, ob sie in die Laufende Rechnung oder in die Investitionsrechnung gehören.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 50'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - 2.1. Rechnungsprüfungskommission (alle Mitglieder, elektronisch),
 - 2.2. Gemeindepräsident Jürg Eberhard,
 - 2.3. Vorsteherin Finanzen Barbara Messmer,
 - 2.4. Alle anderen Gemeinderäte (5),
 - 2.5. Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,
 - 2.6. Leiter Finanzen Selçuk Mavigöz,
 - 2.7. Alle anderen Abteilungsleiter (7).

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

versandt am: 25. Mai 2018